

# **Betraunungsakt**

**des Landkreises Aurich für die**

**MVZ Aurich-Norden GmbH**

**auf der Grundlage**

des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L7/3 vom 11. Januar 2012)

**-DAWI-Freistellungsbeschluss-**

und

der MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 11.01.2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

und

der MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 11.01.2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

sowie

der RICHTLINIE DER KOMMISSION vom 16.11.2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

## **Präambel**

Der Landkreis Aurich betraut die MVZ Aurich-Norden GmbH (MVZ GmbH) als 100%ige Tochtergesellschaft des Landkreises Aurich im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben.

Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Der Landkreis Aurich bekennt sich zur Erbringung medizinischer Leistungen im Rahmen der vertrags- und privatärztlichen Versorgung und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, bei denen es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse handelt.

## **§ 1**

### **Rechtsverhältnisse und Betrauung**

1. Es ist Aufgabe des Landkreises Aurich im Rahmen des Sozialstaatsprinzips eine funktions- und leistungsfähige Gesundheitsinfrastruktur zu gewährleisten. Der Landkreis Aurich muss eine erreichbare, wohnortnahe Versorgung mit ärztlichen Leistungen für die gesamte Bevölkerung des Landkreises sicherstellen. Bei der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung handelt es sich um eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. In der ausreichenden ambulanten Grundversorgung, insbesondere in den teils unterversorgten ländlichen Regionen, liegt ein wichtiges Interesse des Landkreises Aurich. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Einräumung der Gründungsmöglichkeit von MVZ durch kommunale Träger gemäß § 95 Absatz 1a SGB V die Gewährleistung der medizinischen Versorgung als wichtige kommunale Aufgabe eingestuft.
2. Zweck der MVZ GmbH ist die Gewährleistung einer ärztlichen Grundversorgung im Landkreis Aurich. Die Aufgaben der MVZ GmbH dienen der Schließung von Versorgungslücken und stellen eine wohnortnahe ärztliche Versorgung für die Bevölkerung des Landkreises Aurich sicher.
3. Die MVZ GmbH ist berechtigt sich im Rahmen des kommunal- und gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen an weiteren dem Gesellschaftszweck dienenden Einrichtungen des Gesundheitswesens zu beteiligen, mit diesen zu kooperieren oder solche Unternehmen zu errichten, zu erwerben oder zu pachten.
4. Das Betreiben der MVZ GmbH wird von einem öffentlichen Zweck getragen, dient der Daseinsvorsorge und liegt im allgemeinen Interesse.
5. Der Landkreis Aurich bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die der MVZ GmbH bereits durch Gesellschaftsvertrag vom 18.12.2020 übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

## § 2

### Betrautes Unternehmen und Art der Gemeinwohlverpflichtung

1. Der Landkreis Aurich betraut die MVZ GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Das allgemeine wirtschaftliche Interesse besteht im Betrieb medizinischer Versorgungszentren im Sinne des § 95 SGB V zur Förderung und Sicherstellung der medizinischen Versorgung im Landkreis Aurich.

Die Aufgaben erstrecken sich auf die Gesundheitsvorsorge, die Krankheitsfrüherkennung und - Behandlung, die Rehabilitation sowie die integrative ärztliche Betreuung im Rahmen ergänzender medizinischer, sozialer und psychischer Hilfen für die Kranken sowie die Zusammenarbeit mit Fachärzten im Rahmen der fachärztlichen Versorgung und die Zusammenarbeit mit Krankenhäusern.

2. Die Betrauung umfasst nur die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die von der MVZ GmbH erbracht werden. Dazu zählen insbesondere die medizinisch zweckmäßige und ausreichende ambulante Versorgung der Patienten mit allen dazugehörigen Einzelleistungen in den jeweiligen hauptamtlichen Abteilungen

- der Chirurgie und Orthopädie,
- der Anästhesiologie,
- der Strahlentherapie und psychoonkologischen Beratung,
- der Gastroenterologie,
- der Kardiologie und
- der Kinder- und Jugendmedizin

sowie die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung der ambulant versorgten Patienten mit allen dazugehörigen Einzelleistungen im Zusammenhang mit den aufgeführten Tätigkeiten.

3. Daneben erbringt die Gesellschaft folgende „Sonstige Dienstleistungen“, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

- Erstellung medizinischer Gutachten für das Gesundheitsamt Aurich

4. Die MVZ GmbH ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar zu dienen und diese zu fördern. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen. Sollte sich eine Änderung der Aufgaben der MVZ GmbH ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst.

5. Der Betrauungsakt erstreckt sich auf diese sowie künftige Beteiligungen. Die MVZ GmbH wird verpflichtet, die nachstehenden Anforderungen bei künftigen Unternehmen zu beachten und einzuhalten.

6. Die Dienstleistungen, mit denen die MVZ GmbH betraut wird, sind von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, d. h. die hierfür geleisteten Ausgleichszahlungen sind mit dem gemeinsamen

Markt vereinbar und bedürfen keiner gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission, soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

### **§ 3**

#### **Dauer der Gemeinwohlverpflichtung und geografischer Geltungsbereich**

1. Die Betreuung der MVZ GmbH erfolgt für 10 Jahre und wird mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Aurich wirksam.
2. Die Betreuung endet jeweils vor Ablauf der in § 3 Absatz 1 dieser Vereinbarung genannten Zeiträume, wenn der Landkreis Aurich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betreuung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betreuung unvereinbaren Rechtsvorschriften, regeln muss. Gilt dies nur für Einzelverpflichtungen dieser Betreuung oder Teile von Einzelpflichten, so gilt die Betreuung im Übrigen fort.
3. Der Landkreis Aurich kann diese Betreuung aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund gegeben ist, der eine Fortsetzung der Betreuung für den Landkreis Aurich unzumutbar macht. Eine beabsichtigte Beendigung der durch diesen Beschluss geschaffenen Ausgleichsregelung und ihrer Grundlagen ist der MVZ GmbH durch eine schriftliche Ankündigung unter Anführung von Gründen mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme oder Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Zeit zu geben. Zwischen der Ankündigung und der Beendigung muss mindestens eine Frist von neun Monaten liegen. Verpflichtungen, die die MVZ GmbH zum Zeitpunkt der Ankündigung der beabsichtigten Beendigung im Vertrauen auf das Bestehen oder das Fortbestehen der Betreuung eingegangen ist, bleiben unberührt bestehen.
4. Die Tätigkeit der MVZ GmbH beschränkt sich grundsätzlich auf das Gebiet des Landkreises Aurich.

### **§ 4**

#### **Berechnung der Ausgleichszahlungen**

1. Soweit es für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 2 Absatz 2 erforderlich ist, gewährt der Landkreis Aurich der MVZ GmbH Ausgleichsleistungen, insbesondere durch
  - a) den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages,
  - b) die Gewährung vergünstigter Raum- und Gerätemieten sowie
  - c) die Einräumung von Liquiditätskrediten zu vergünstigten Zinskonditionen.
2. Die Höhe der Ausgleichszahlung basiert auf dem von der MVZ GmbH jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan. Die Zuwendungen dienen ausschließlich dazu, die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dürfen ausschließlich und vollständig für die vereinbarten Aufgaben und in allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet werden.

3. Soweit die MVZ GmbH sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Absatz 3 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen und von diesem Betrauungsakt nicht erfasst werden, muss die MVZ GmbH in ihrer Buchführung die Erträge und Aufwendungen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Absatz 2 ergeben, getrennt von allen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die MVZ GmbH erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus dem Wirtschaftsplan für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen jeweils gesondert auszuweisen. Die MVZ GmbH wird die Trennungsrechnung dem Landkreis zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.
4. Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und der angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken.
5. Aus dem Betrauungsakt erfolgt kein Rechtsanspruch der MVZ GmbH auf die Gewährung der Ausgleichszahlung.

## **§ 5**

### **Änderungen der Ausgleichszahlungen**

Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 und § 2 zu höheren, nicht durch den Wirtschaftsplan gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden. Die MVZ GmbH hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen und den etwaigen Nachschussbedarf durch Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nachvollziehbar darzulegen.

## **§ 6**

### **Vermeidung von Überkompensation und Rückerstattungspflichten**

1. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 und § 2 entsteht, führt die MVZ GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der Mittel. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses.
2. Kommt es zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages und beträgt die Überkompensation höchstens 10 % der Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf das nachfolgende Ausgleichsjahr vorgetragen werden und ist dort von dem maximalen Ausgleichsbetrag abzuziehen. Kommt es auch unter Berücksichtigung des Satzes 1 zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages, hat die MVZ GmbH den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestands zu vermeiden. Die MVZ GmbH und der Landkreis Aurich werden gemeinsam festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

3. Der Landkreis Aurich ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen oder prüfen zu lassen.
4. Im Falle von zu viel geleisteten Ausgleichszahlungen ist der überschießende Betrag durch die MVZ GmbH an den Landkreis Aurich zurück zu gewähren.

## **§ 7 Transparenz**

Der Landkreis Aurich ist bei Ausgleichszahlungen von mehr als 15 Mio. EUR an ein Unternehmen, das außerhalb des Anwendungsbereichs der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse noch andere Tätigkeiten ausübt, nach den in Artikel 7 des DAWI-Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, diesen Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Artikel 4 des DAWI-Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält, und den jährlichen Beihilfebetrag im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen.

## **§ 8 Vorhaltepflicht von Unterlagen**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen dieses Betrauungsakts und der ihm zugrundeliegenden europarechtlichen Regelungen, insbesondere des DAWI-Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

## **§ 9 Anpassungsklausel, Wirtschaftsklausel**

1. Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungsaktes nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder der Betrauungsakt eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Betrauungsakt im Übrigen nicht. Der Landkreis Aurich wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck des Beschlusses gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.
2. Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, unter denen dieser Beschluss ergangen ist, grundlegend ändern und ist in Folge dessen die Beibehaltung der Bestimmungen für den Landkreis Aurich oder für die MVZ GmbH nicht mehr zumutbar, so kann der Beschluss entsprechend angepasst werden.

**§ 10**  
**Hinweis auf Grundlagenbeschluss**

Der Kreistag des Landkreises Aurich hat in seiner Sitzung am **18.03.2025** diesen Betrauungsakt beschlossen.

Aurich, **18.03.2025**

---

- Meinen -  
Landrat

Entwurf